Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **XI/58**

Bad Schwalbach, den 18.05.2021
Aktenzeichen: Rheinbrücke
Ersteller/in: Frau Grein

KE Kreisentwicklung u. Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	31.05.2021		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	22.06.2021		ja
Kreistag	29.06.2021		ja

Titel

Machbarkeitsstudie Rheinbrücke

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung zur Rheinbrücke Bingen-Rüdesheim vom 26. März 2021 werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Bau einer Rheinbrücke zwischen Rüdesheim und Bingen wird nicht weiterverfolgt.

3. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in Abstimmung mit den anderen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeiten einer ersatzweisen Untertunnelung des Rheins prüfen zu lassen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushaltsentwurf 2022 vorzusehen.

4. Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Fährbetreibern, dem Landkreis Mainz-Bingen sowie den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, den Fährverkehr zwischen Rüdesheim und Bingen zu einem eng getakteten, ganztägigen Fährverkehr auch in den Nachtstunden auszubauen.

5. Der Entwurf des Mobilitätskonzeptes für den Rheingau-Taunus-Kreis wird aktualisiert.

II: Sachverhalt:

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat sich 2016 für den Bau einer Rheinbrücke zwischen Rüdesheim und Bingen ausgesprochen.

Nach Gesprächen mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen sowie dem Landkreis Mainz-Bingen wurde 2019 mit den genannten Partnern eine Vereinbarung zur Durchführung einer Bestandsüberprüfung und anschließender Erstellung einer rechtlichen Einschätzung zur Durchsetzbarkeit einer Rheinbrücke Bingen-Rüdesheim geschlossen.

Für eine mögliche Rheinbrücke Bingen-Rüdesheim lagen aus dem Jahr 2005 eine Verkehrsuntersuchung, eine Linienuntersuchung, eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie ein städtebaulicher Fachbeitrag vor. Hierbei wurde der Bereich der ehemaligen Eisenbahnbrücke und der Bereich Geisenheim betrachtet. Ergebnis der damaligen Untersuchungen war, dass eine Rheinbrücke im Bereich Bingen-Rüdesheim mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führen würde. Demzufolge müsste eine Ausnahmeprüfung durchgeführt und gegebenenfalls eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden. Vor dem Hintergrund der veralteten Unterlagen sowie der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage bei FFH- und Vogelschutzgebieten wurden die 2005 untersuchten Linien hinsichtlich der Umsetzbarkeit in heutiger Zeit überprüft.

Das Ergebnis der Überprüfung wurde am 26. März 2021 vorgelegt. Die Machbarkeitsuntersuchung ist als Anlage beigefügt.

Um die aus dem Jahr 2005 vorliegenden Unterlagen zu aktualisieren, wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen, Änderungen in der Siedlungsentwicklung und Flächennutzung analysiert und aktuelle Daten zu Tierarten recherchiert.

Die Untersuchung hat folgendes wesentliches Ergebnis:
Im Untersuchungsgebiet liegen vier FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete. Bereits 2005 war der Untersuchungsraum aus Sicht von Natur- und Landschaft sehr hochwertig. Die Bedeutung ist in den letzten Jahren gestiegen, vor allem für Brut- und Rastvögel und bei den Biotoptypen. Grund dafür ist die Integration von zusätzlichen Flächen in FFH-Gebiete sowie die naturnahe Entwicklung von Flächen entlang des Rheins. Die untersuchten Brückenvarianten verursachen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten. Beide Vogelschutzgebiete sowie zwei FFH-Gebiete wären betroffen.

Dieses Ergebnis der Machbarkeitsuntersuchung schließt den Bau einer Rheinbrücke nicht vollständig aus. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt in § 34 Abs. 3 aber sehr hohe Anforderungen an ein Vorhaben, das erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verursacht. Für die Brücke müsste eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Ein Projekt darf nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ausnahmsweise zugelassen werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- Zudem müssen Kohärenzmaßnahmen (Ausgleich) an anderer Stelle möglich sein.

Dass die Gründe für die Ausnahme vorliegen, muss im Rahmen einer Ausnahmeprüfung detailliert begründet werden. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ ist die EU-Kommission am Verfahren zu beteiligen.

Ob ein Genehmigungsverfahren eingeleitet wird, ist eine Abwägungsentscheidung der Kreistage im Landkreis Mainz-Bingen und im Rheingau-Taunus-Kreis. Auf der einen Seite steht der Belang des zusätzlichen Nutzens der Rheinbrücke, auf der anderen Seite steht der hohe Wert von Natur und Landschaft, die Teil der Natura 2000-Gebietskulisse ist und damit einen besonderen rechtlichen Schutzstatus genießt.

Die Gutachter haben die Machbarkeitsuntersuchung am 17. Mai 2021 im Kreisausschuss (KA) des Landkreises Mainz-Bingen vorgestellt. Es handelte sich um eine Information der KA-Mitglieder. Ein Beschluss wurde nicht gefasst. An der öffentlichen Sitzung haben auch Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises teilgenommen.

Die Verfasser der Machbarkeitsstudie empfehlen, die Abwägungsentscheidung zugunsten der FFH- und Vogelschutzgebiete zu treffen. Sie sehen im Ausbau einer hocheffizienten Fährverbindung eine zumutbare Alternative. Da die Brücke in der Bundesverkehrswegepla-

nung sowie in der Regional- und Bauleitplanung eine nachrangige Relevanz hat, drängen sich aus Sicht der Gutachter keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses auf. Die Gutachter haben erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der Rheinbrücke. Folgt man dieser Auffassung, dann ist das Projekt Rheinbrücke nicht weiter zu betreiben.

Damit der Rhein trotzdem von Fahrzeugen gequert werden kann, bestehen zwei Alternativen zur Rheinbrücke.

Eine Alternative ist die von den Gutachtern genannte hocheffiziente Fährverbindung. Zusätzlich ist auch eine Untertunnelung des Rheins in Erwägung zu ziehen. Die Untertunnelung des Rheins wird zwar voraussichtlich aufwendiger sein als der Bau einer Rheinbrücke. Dennoch lässt ein Tunnel zu, dass auch in Hoch- und Niedrigwasserphasen der Rhein gequert werden kann. Es ist auch zu erwarten, dass ein Tunnel mit wesentlich geringeren Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden ist als eine Rheinbrücke. Diese Punkte sprechen dafür, die Machbarkeit der Untertunnelung des Rheins zu prüfen.

Parallel sollten Verhandlungen mit den Fährbetreibern zum Aufbau eines hocheffizienten Fährverkehrs aufgenommen werden. Bis zu einer möglichen Realisierung eines Tunnels wird mindestens ein Jahrzehnt vergehen. In dieser Zeit kann ein hocheffizienter Fährverkehr dazu beitragen, dass eine Querung vom Rheingau nach Rheinhessen ohne große Umwege und lange Wartezeiten möglich ist.

Die Abwägungsentscheidung hat Auswirkungen auf den Entwurf des Mobilitätskonzepts für den Rheingau-Taunus-Kreis. Dort ist der Bau der Rheinbrücke als Maßnahme im motorisierten Individualverkehr aufgeführt. Die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung werden eingearbeitet.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

keine

IV. Personelle Auswirkungen:

keine

V. Finanzielle Auswirkungen:

keine

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage:
Machbarkeitsstudie Rheinbrücke Bingen-Rüdesheim vom 26. März 2021